



Ordnung

über das Führen der Standarten des
Kreisfeuerwehrverbandes des Landkreises Fulda

Der Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Fulda hat sich in der Jahreshauptversammlung am 02. April 1955 eine Standarte (Verbandsbanner) gegeben. Mit dem Zusammenschluss der Kreise Fulda und Hünfeld ist eine zweite Standarte in den Besitz des Verbandes übergegangen.

Für die Benutzung der Standarten wird folgende Ordnung festgelegt:

§ 1

Die Standarten sind Eigentum des Kreisfeuerwehrverbandes des Landkreises Fulda und werden am Sitz des geschäftsführenden Vorstandes und bei der Freiwilligen Feuerwehr Hünfeld aufbewahrt.

§ 2a

Die Standarten werden öffentlich gezeigt:

1. In jeder Mitgliedsversammlung/Delegiertentagung des Kreisfeuerwehrverbandes. Sie sind an einer geeigneten Stelle aufzustellen,
2. Bei den Kreisfeuerwehrtagen und Kreisjugendfeuerwehrtagen des Landkreises Fulda.

§ 2b

Die Standarten können öffentlich gezeigt werden:

1. Bei jedem Bezirksfeuerwehrtag im Landkreis Fulda,
2. bei jedem Kreisfeuerwehrtag eines Nachbarkreises, wenn eine Abordnung des Kreisfeuerwehrverbandes des Landkreises Fulda teilnimmt,
3. bei jedem Verbandstag übergeordneter Verbände (Bezirks-, Landes- und Deutscher Feuerwehrverband), wenn eine Abordnung des Kreisfeuerwehrverbandes des Landkreises Fulda teilnimmt,
4. bei besonderen Ehrungen oder Beisetzungen von Personen des Mitgliederkreises und Personen des öffentlichen Lebens,

Bei sonstigen Anlässen bestimmt der 1. Vorsitzende in Abstimmung mit den Vorstandsmitgliedern, ob die Standarten getragen werden (z. B. bei Beerdi-

gung im Dienst verunglückter Feuerwehrkameraden, Trägern von besonderen Auszeichnungen),

5. Bei Aufmärschen oder Umzügen anderer Organisationen, wenn eine Abordnung des Kreisfeuerwehrverbandes teilnimmt.

§ 3

Die Standarten müssen von je 3 aktiven Feuerwehrmännern getragen werden, die von der ausrichtenden/beantragenden Feuerwehr zu stellen sind. Das Tragen einer Uniform nach Dienstbekleidungsvorschrift - weißes Hemd, schwarze Krawatte und Schuhe sowie einheitlichem Schutzhelm – ist Bedingung.

Bei feierlichen Anlässen, wie Festzug, Einholen zu einem festlichen Anlass usw. ist ein Ehrenzug von mindestens 21 Mann zu stellen, Bekleidung wie bei den Standartenträgern. Der Ehrenzug ist von einem, in Kommandos und Ablauf erfahrenen Kameraden, zu führen. Marscherleichterung ist nur zulässig, wenn sie vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter befohlen wird.

§ 4

Das Anbringen von Fahنشleifen usw. ist grundsätzlich untersagt, ausgenommen die Schleife des KFV an der Standarte des ehem. KFV-Hünfeld. Bei ganz besonderen Anlässen können, im Einverständnis mit dem Vorstand, Fahnennägel in schlichter Art angebracht werden.

§ 5

Den Standarten als Sinnbild des Verbandes sind entsprechende Ehren zu erweisen und zwar:

1. Wenn die Standarten in einem Versammlungsraum ein- oder ausgetragen werden, haben sich die teilnehmenden Feuerwehrkameraden zu erheben.
2. Beim Besuch eines Kreis- oder Bezirksfeuerwehrtages ist/sind die Standarte/n am Ortseingang oder von einem geeigneten Platz durch einen Musikzug und den Ehrenzug einzuholen bzw. in geeigneter Weise einzuspielen.
3. Bei Beerdigungen wird/werden an der/den Standarte/Standarten ein Trauerflor angebracht. Bei Musikbegleitung dürfen nur Trauermärsche gespielt werden. Soll mit klingendem Spiel zurückgekehrt werden, so ist vorher der Trauerflor zu entfernen.

§ 6

Die Aufbewahrung der Standarten ist folgende:

1. Am Sitz des geschäftsführenden Vorstandes bestimmt der Vorsitzende, wo die Standarte aufbewahrt wird. Die Standarte des ehemaligen KFV Hünfeld wird bei der Freiwilligen Feuerwehr Hünfeld aufbewahrt. Der Aufbewahrer übernimmt die Verpflichtung, die Standarte sorgfältig und sicher in geeigneter Weise zu lagern. Gegen Feuer-, Wasserschäden, Diebstahl und

sonstige Schäden ist vom Verband eine Versicherung abzuschließen. Die Kosten für die Unterhaltung und Reparatur übernimmt der Verband.

2. Bei der Teilnahme an Kreis- und Bezirksfeuerwehrtagen und ähnlichen Veranstaltungen darf/dürfen die Standarte/Standarten nur während des offiziellen Teiles im Versammlungsraum gezeigt werden. Es ist untersagt, dass die Standarte/Standarten in einem Raum bleibt/bleiben, wenn es zum gemütlichen Teil kommt oder getanzt wird. Das Mitführen der Standarte/Standarten in einem Fackelzug oder mit Fackelbegleitung ist nur unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen gestattet.
3. Muss/müssen die Standarte/Standarten über Nacht an einem Ort bleiben, so ist/sind sie in einem verschließbaren Raum, der nicht allgemein zugänglich ist, aufzubewahren. Wird/werden die Standarte/Standarten fahrlässig beschädigt, so übernimmt die Ortswehr die Haftung.

§ 7

Die Standarte/Standarten des Kreisfeuerwehrverbandes wird/werden bei Feuerwehrveranstaltungen im Landkreis Fulda stets an der Spitze des Zuges getragen. Andere Standarten und Fahnen haben sich hinter der Standarte einzuordnen.

§ 8

Falls sich der Verband auflösen sollte, gehen die Standarten in den Besitz des Nachfolgeverbandes über oder werden als Leihgabe dem Deutschen Feuerwehrmuseum in Fulda übergeben.

§ 9

Diese Ordnung tritt mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 05. März 1983 in Kraft. Die bisherige Ordnung verliert ihre Gültigkeit.

Fulda, den 05. März 1983

Der Kreisfeuerwehrverband

des Landkreises Fulda